

An die

Vorsitzende des Unterausschusses  
Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt  
und Personalwirtschaft des Hauptausschusses

**BezPHPW  
0419 B**

über den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

**Hauptstadtzulage vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts  
vom 19. November 2025 zur A-Besoldung des Landes Berlin (Az.: 2 BvL 5/18 u.a.)**

**Rote Nummer: BezPHPW 19/0279 C**

**Vorgang:** 44. Sitzung des Unterausschusses Bezirke, Personal und Verwaltung sowie  
Produkthaushalt und Personalwirtschaft vom 25. März 2026

Der Unterausschuss Bezirke, Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und  
Personalwirtschaft des Hauptausschusses hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes  
beschlossen:

„SenFin wird gebeten, dem UA BezPHPW rechtzeitig zur Sitzung am 22.04.2026 vor dem  
Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Beamten Besoldung in Berlin eine  
rechtliche Einschätzung zur nicht gezahlten Hauptstadtzulage für Beamtinnen und Beamte im  
höheren Dienst vorzulegen und über etwaige finanzielle Auswirkungen in diesem  
Zusammenhang zu berichten. (eilvernehmlich; auf Antrag GRÜNE)“

Hierzu wird berichtet:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 19. November 2025 einen Beschluss zur  
A-Besoldung des Landes Berlin veröffentlicht (Beschluss vom 17. September 2025, Az.: 2 BvL  
5/18 u.a.). Demnach sind die Besoldungsordnungen A im Zeitraum 2008 bis 2020 in  
erheblichem Umfang mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und

damit verfassungswidrig. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen bis zum 31. März 2027 zu treffen.

In der Randnummer 149 des vorgenannten Beschlusses vom 17. September führt das BVerfG Folgendes aus:

„(2) Vor diesem Hintergrund kann offenbleiben, ob auch unmittelbare Verstöße gegen das Abstandsgebot vorliegen. Denn solche Verstöße würden sich in der wertenden Betrachtung angesichts der deutlichen Verletzung des Gebots der Mindestbesoldung nicht wesentlich auswirken, zumal die gegenwärtigen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen angesichts der gebotenen Erhöhung der Grundgehaltssätze in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen ohnehin überholt sein dürften. Der Senat weist klarstellend daraufhin, dass die Gewährung der Hauptstadtzulage nach § 74a BBesG BE in den Monaten November und Dezember 2020 nur an Beamte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Abstandsgebot als eigenständigem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums zu überprüfen war, weil es sich hierbei - auch in Ansehung des abweichenden Prüfungsmaßstabes aus Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 145, 304 <328 Rn. 75, 329 ff. Rn. 81 ff.>) - um einen gesonderten Prüfungsgegenstand handelt. Die Vereinbarkeit der Hauptstadtzulage mit dem Grundgesetz bleibt daher einem gesonderten Verfahren vorbehalten.“

Daher können aus dem o.g. Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 keine Rückschlüsse auf eine möglicherweise aus dem Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung herzuleitende Gewährung der Hauptstadtzulage für alle beamteten Dienstkräfte des höheren Dienstes gezogen werden.

Das BVerfG verweist in o.g. Randnummer 149 auf ein gesondertes Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Gewährung der Hauptstadtzulage. Das Verwaltungsgericht Berlin (VG Berlin) hatte am 4. Dezember 2023 den Fall eines Beamten der Bezirksverwaltung, der zuletzt nach der Besoldungsgruppe A 15 besoldet war und sich inzwischen im Ruhestand befindet, mündlich verhandelt. Der Kläger hat beantragt festzustellen, dass seine Alimentation wegen der Gewährung eines Zuschusses nach § 74b Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) anstelle eines Zuschusses beziehungsweise einer Zulage nach § 74a BBesG BE im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. Oktober 2023 verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Dieses Verfahren wird als Musterverfahren geführt. Das VG Berlin hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2023 das Verfahren ausgesetzt und dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt.

Das VG Berlin (VG Berlin) ist in dem streitgegenständlichen Verfahren der Auffassung, dass die zum 1. November 2020 eingeführte und beamteten Dienstkräften bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage gewährte Hauptstadtzulage gegen das besoldungsrechtliche Abstandsgebot als eigenständigen, hergebrachten Grundsatz des

Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG verstößt, soweit die Besoldungsgruppen A 14 und A 15 von dem Bezug der Hauptstadtzulage ausgeschlossen werden.

Einzelheiten zu den absehbaren Auswirkungen des Beschlusses des VG Berlin vom 4. Dezember 2023 (Aktenzeichen VG 5 K 77/21) zur Gewährung der Hauptstadtzulage wurden im Bericht an den Hauptausschuss (Vorgang: 55. Sitzung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 6. Dezember 2023; Bericht rote Nummer 1461 vom 15. Februar 2024) dargelegt.

Danach hängt gemäß den Ausführungen des VG Berlin die Begründetheit der Klage und damit die Entscheidung der Kammer allein von der verfassungsrechtlichen Bewertung von § 74a Absatz 1 und Absatz 2 BBesG BE durch das BVerfG ab. Verstoßen diese Vorschriften gegen das Grundgesetz, wäre der Klage stattzugeben. Anderenfalls wäre die Klage insgesamt abzuweisen, da in diesem Fall kein Feststellungsanspruch bestünde. Sonstige Gründe, aus denen die Klage Erfolg haben könnte oder abzuweisen wäre, seien nicht gegeben.

Aus vorgenannten Gründen können auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG vom 17. September 2025 zur Verfassungsmäßigkeit der Gewährung der Hauptstadtzulage ausschließlich für beamtete Dienstkräfte bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage (dies schließt beamtete Dienstkräfte im höheren Dienst im Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 13 ein) derzeit aus besoldungsrechtlicher Sicht keine Aussagen getroffen werden.

Die Entscheidung des BVerfG zum Vorlagebeschluss des VG Berlin vom 4. Dezember 2023 bleibt daher abzuwarten.

Das BVerfG gibt jedes Jahr eine Übersicht der Verfahren heraus, in denen es während des laufenden Jahres eine Entscheidung anstrebt. In dieser sogenannten Jahresvorschau des Bundesverfassungsgerichts für das Jahr 2026 ist das Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung der Hauptstadtzulagenregelung gemäß § 74a BBesG BE bislang nicht aufgeführt ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen\\_node.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Aktuelles/GeplanteEntscheidungen/geplante-Entscheidungen_node.html)).

Eine Prognose über einen möglichen Verhandlungstermin sowie weitere Erläuterungen zu den möglichen Auswirkungen auf die Gewährung der Hauptstadtzulage im Land Berlin, die über die Ausführungen im Bericht, rote Nummer 1461, vom 15. Februar 2024 hinausgehen, kann derzeit aus vorgenannten Gründen nicht abgegeben werden.

Aus dem Beschluss des BVerfG vom 17. September 2025 entstehen in unmittelbarer Folge keine finanziellen Auswirkungen auf die Gewährung der Hauptstadtzulage.

Laut der Statistikstelle Personal bei der Senatsverwaltung für Finanzen zum Personalbestand im unmittelbaren Landesdienst Berlin (Stand Januar 2025, 2.6.1 Verbeamtete Beschäftigte im unmittelbaren Landesdienst Berlin im Januar 2025 nach Einzelplan, Behörde der Hauptverwaltung und nach Einstufung, Besoldungsordnungen A, R und B) gibt es ab der Besoldungsgruppe A 14 rd. 6.430 beamtete Dienstkräfte im höheren Dienst. Würde man allen beamteten Dienstkräften ab der Besoldungsgruppe A 14 im unmittelbaren Landesdienst eine Hauptstadzulage in Höhe von monatlich 150 Euro gewähren, würden jährliche Kosten in Höhe von rund 11,6 Mio. Euro entstehen.

Ich bitte, den Berichtsauftrag damit als erledigt anzusehen.

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki  
Senatsverwaltung für Finanzen